

14/SN-106/ME



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidentialabteilung II/EG-Referat

Zahl: 736/127

6020 Innsbruck, am 30.12.1994
 Landhausplatz
 Telefax: (0512) 508-177
 Telefon: (0512) 508-Klappe: 131
 Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner
 DVR: 0059463

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft

Bitte in der Antwort die Ge-
 schäftszahl dieses Schreibens
 anführen

Stubenring 1
 1012 Wien

Telefax!

| | |
|------------------------|---------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. | 87 -GE/19 84 |
| Datum: 19. JAN. 1995 | |
| Verteilt | 19. Jan. 1995 |

H. B. Strohmayr

Betreff: Entwurf eines Pflanzenschutzgerätegesetzes - PGG,
 Stand 2. November 1994;
 Stellungnahme

Zu Zl. 12.151/06-I A 2a/94 vom 9. November 1994

Zum übersandten Entwurf eines Pflanzenschutzgerätegesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Grundsätzlich erhebt sich die Frage, ob die Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes zumindest in dieser Regelungsdichte überhaupt notwendig ist. Dies sollte jedenfalls noch einer genauen Prüfung unterzogen werden. Aus den Erläuterungen (S. 3) selbst, ist zu entnehmen, daß eine EU-bedingte Umsetzung nicht erforderlich ist. Das im Entwurf vorgesehene Zulassungsverfahren ist sehr aufwendig und steht eigentlich in keinem Verhältnis zur relativ geringen Bedeutung der Pflanzenschutzgeräte. Bis jetzt wurden von der österreichischen Gemeinschaft für integrierten Pflanzenschutz Gerätekontrollen auf freiwilliger Basis durchgeführt. Es verwundert einerseits, daß diese Organisation nicht in das im Entwurf vorgesehene Kontrollsystem eingebaut wurde und zeigt andererseits, daß eine

Kontrolle mit einem durchaus weniger aufwendigen Verfahren erfolgen kann. Allenfalls ergeben sich auch Sanktionen, zugegeben nicht präventiv, sondern repressiv durch das Zivil- und Strafrecht. Der Personal- und Sachaufwand wurde anerkannterweise in den Erläuterungen (S. 4 ff.) sehr genau aufgelistet. Dies stellt aber gerade die Notwendigkeit dieses Aufwandes in Frage. Wenn man Verwaltungsreform und Sparsamkeit in der öffentlichen Verwaltung ernst nimmt, sollte man prüfen, ob ein Gesetz überhaupt oder zumindest in diesem Umfang notwendig ist. Es nützt nichts, immer das zu große Beamtenheer zu beklagen, wenn dann wieder Gesetze erlassen werden, deren Vollziehung ganze Stäbe von Personal benötigt.

Die Ausführungen zu den Kompetenzen in den Erläuterungen erfolgen noch im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt in Aussicht gestellte Bundesstaatsreform. Diese wird bekanntlich vorläufig nicht verwirklicht. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Verkehrs mit Pflanzenschutzgeräten ergeben sich aus Art. 10 Abs. 1 Z. 12 und Art. 102 Abs. 2 B-VG. Wobei im vorliegenden Entwurf diese Kompetenzen recht extensiv in Anspruch genommen werden (vgl. z.B. § 17 Z. 5).

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 4 Abs. 1 und 3:

Die Hinweise auf die deutsche Sprache sind im Hinblick auf Art. 8 B-VG überflüssig.

Im Abs. 1 ist die Verwendung eines Formblattes vorgesehen, wobei jedoch keine Bestimmungen über den Inhalt dieses Formblattes enthalten sind. Es erhebt sich die Frage, ob hier nicht eine Verordnungsermächtigung erforderlich wäre.

Zu § 4 Abs. 4:

Die Bestimmung scheint sprachlich verunglückt zu sein. Sie könnte durch folgende Wendung ersetzt werden:

"Der Antrag und die erforderlichen Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung vorzulegen."

Zu § 5 Abs. 2:

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Festsetzung von Mindestanforderungen für die Geräteausstattung und Funktion von Typen stellt eine der Kernbestimmungen des Gesetzentwurfes dar. Umso erschwerender scheint es daher, daß keinerlei nähere Vorgaben für die Festsetzung der Mindestausstattungen und der Funktion gegeben werden. Die vorgesehene Verordnungsermächtigung kommt daher einer formal gesetzlichen Delegation nahe.

Zu § 7 Abs. 1:

Die zweijährige Entscheidungsfrist ist entschieden zu lang. Hält man eine technische Prüfung oder Prüfung unter Praxisbedingungen für erforderlich und ist diese aus Zeitgründen nicht durchführbar, so ließe sich die Möglichkeit schaffen, einen einschlägigen Prüfbericht zu verlangen, was die Frist von vornherein erstreckt. Die Möglichkeit einer derartigen Prüfung durch Bundesdienststellen auf Antrag des Zulassungswerbers könnte eingebunden werden. Nur dann ist eine zweijährige Frist gerechtfertigt.

Gerade in der Anfangsphase werden bei der Zulassung Engpässe auftreten. Diese könnten wesentlich abgeschwächt werden, wenn in einem Stufenplan für jene Geräte eine z.B. dreijährige Frist eingeräumt würde, die bereits auf freiwilliger Basis geprüft wurden. Nachgebaute Geräte oder solche, die keine entsprechende Funktion aufweisen, müßten den bisher einschlägig tätigen Bediensteten hinreichend bekannt sein.

Zu § 7 Abs. 2:

Diese Bestimmung kann ersatzlos entfallen, da entsprechende Regelungen bereits im § 13 Abs. 3 AVG enthalten sind und eine Säumigkeit nur bei ausschließlichem Verschulden der Behörde vorliegt. Solange jedoch die Antragsunterlagen nicht vollständig vorliegen, kann von einem alleinigen Verschulden der Behörde nicht gesprochen werden.

Zu § 12 Z. 5:

Nicht nachvollzogen werden kann, warum eine Zulassung mit dem Tod des Zulassungsbesitzers erlöschen soll. Gegen die Annahme, daß grundsätzlich die Typenzulassung höchstpersönlich erfolgt, spricht § 13, wonach eine Übertragung der Zulassung möglich ist. Die Erläuternden Bemerkungen geben keine Begründung für diese Ungleichbehandlung, welche sachlich nicht gerechtfertigt ist. Würde eine Typenzulassung tatsächlich mit Tod des Zulassungsbesitzers enden, hätte dies zur Folge, daß die Produktion und der Verkauf von Pflanzenschutzgeräten sofort eingestellt werden müßte, bis eine neue Bewilligung erteilt werden kann, für welche entsprechend § 7 Abs. 1 des Entwurfes 2 Jahre Entscheidungsfrist bestehen würden. Daß ein durchschnittliches Unternehmen eine Stehzeit von 2 Jahren wirtschaftlich nicht verkraften kann, be-darf wohl keiner besonderen Erwähnung.

Zu § 16 Abs. 1:

Die vorgesehene jährliche Veröffentlichung des Pflanzenschutzgeräteverzeichnisses ist ein völlig unnötiger Verwaltungsaufwand, zumal diese Liste abhängig von der Meldung der jeweiligen Zulassungsbesitzer ist und daher wohl kaum vollständig sein wird. Es wird daher vorgeschlagen, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen, da ohnehin das Pflanzenschutzregister einen öffentlichen Teil besitzt, in den jedermann Einsicht nehmen kann.

Zu § 17 Z. 5:

Die vorgesehene Meldepflicht über die Anzahl der jährlich in Verkehr gebrachten und ausgeführten Pflanzenschutzgeräte kann wohl kaum unter den Kompetenztatbestand des geschäftlichen Verkehrs von Pflanzenschutzgeräten einschließlich der Zulassung subsumiert werden. Es ist auch nicht Aufgabe einer Zulassungsbehörde, Kontrollen des wirtschaftlichen Erfolges von Unternehmen durchzuführen.

Zu § 25 Abs. 3:

Diese Bestimmung ist problematisch, da die Bezirksverwaltungsbehörden zwar im Straferkenntnis die Kosten der Kontrolle vorzuschreiben haben, diese jedoch an das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft unmittelbar zu entrichten sind. Es erhebt sich daher die Frage, wer im Falle der Nichtbezahlung das Vollstreckungsverfahren durchzuführen hat.

Zu § 26 Abs. 1:

Der vorgesehene Strafrahmen scheint drastisch überhöht zu sein, insbesondere im Vergleich zu ähnlich gelagerten Bestimmungen in anderen Gesetzen (z.B. Kraftfahrgesetz, Gewerbeordnung). Insbesondere steht die bloße Verletzung einer Meldepflicht mit einem Strafrahmen bis zu S 100.000,--, bzw. S 200.000,-- im Wiederholungsfall, in keinem Verhältnis zum Unrechtsgehalt des Gesetzesverstößes.

Zu § 26 Abs. 3:

Die Regelung, daß eine Geldstrafe nicht in eine Freiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit umgewandelt werden kann, stellt ein Unikum in der Österreichischen Rechtsordnung dar und sollte ersatzlos gestrichen werden. Schon aus Gründen der Rechtsübersicht sollte nicht unüberlegt vom § 16 VStG abgewichen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektorstellvertreter

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl